FachV-GA: § 19 Inhalt des Prüfungszeugnisses

§ 19 Inhalt des Prüfungszeugnisses

Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem Folgendes zu ersehen ist:

- 1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
- 2. die Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüflinge, der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, und der Zahl der Prüflinge mit gleicher Platzziffer,
- 3. die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und
- 4. die Note der mündlichen Prüfung.